



# *Infoblatt*

**für Betreiber\*innen  
von Kleinanlagen zur  
Trinkwassergewinnung  
ausschließlich  
zur Eigennutzung  
[c-Anlagen]**

## ***Trinkwasser und seine Beschaffenheit***

Trinkwasser ist ein essentieller Bestandteil und Voraussetzung für das alltägliche Leben. Es dient nicht nur als Lebensmittel zum Trinken oder zur Zubereitung von Speisen und Getränken, sondern wird auch für Zwecke wie die Körperpflege und andere für den menschlichen Gebrauch bestimmte Erzeugnisse und Substanzen verwendet. Daher gelten hohe Anforderungen an die Qualität des Wassers um diese für die Bevölkerung sicher zu stellen:

Laut § 37 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss „Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist“. Der § 5 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), welche auf Grundlage des IfSG erlassen wurde, setzt weiter fest, das Trinkwasser rein und genusstauglich sein muss.

Die TrinkwV soll die Qualität des Wassers schützen und verbessern, indem sie Schutzvorschriften präzisiert und Anforderungen an dessen Beschaffenheit definiert. Diese Anforderungen gelten unabhängig von der Art und Weise wie Wasser bereitgestellt wird (Leitungswege, Trinkwasserspeicher in Fahrzeugen, verschlossene Behälter). Generell obliegt die Überwachung der Trinkwasserhygiene der verschiedenen Trinkwasserversorgungsanlagen den Gesundheitsämtern. Zu diesen Anlagen zählen auch Kleinanlagen die nur zur Eigenversorgung betrieben werden.

### ***c-Anlagen – Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung***

Kleinanlagen, oder sogenannte Eigenwasserversorgungsanlagen (c-Anlagen), sind laut § 2 Absatz 2 c TrinkwV Anlagen aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser gewonnen wird, welches ausschließlich zur Eigennutzung verwendet wird. Bei diesen Anlagen handelt es sich in der Regel um private Hausbrunnen, z. B. eines Einfamilienhauses.

Sobald Dritte, also Personen die nicht in der eigenen häuslichen Gemeinschaft leben, durch die Wasserversorgungsanlage ihr Trinkwasser beziehen, wird die Anlage als dezentrales kleines Wasserwerk (§ 2 Absatz 2 b TrinkwV) definiert. In diesem Fall verweisen wir auf das Merkblatt „Infoblatt für Betreiber\*innen von dezentralen kleinen Wasserwerken (b-Anlagen)“.

## Untersuchungspflichten seitens der Betreiber\*innen

Nach § 29 der TrinkwV sind die Betreiber\*innen in der Pflicht das Wasser aus der von ihnen betriebenen Anlage überprüfen zu lassen. Dies muss gemäß den vom Gesundheitsamt definierten zeitlichen Abständen und Umfängen geschehen. Gemäß §§ 47 und 54 TrinkwV sind die Betreiber\*innen seitens des Gesundheitsamtes verpflichtet alle Prüfberichte an dieses weiterzuleiten.

Des Weiteren dürfen die Untersuchungen des Trinkwassers nur von akkreditierten Untersuchungsstellen ausgeführt werden. Eine Übersicht der zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen in NRW oder anderen Bundesländern finden sich beim Landesamt für Umwelt, Klima NRW (LANUK):

<https://www.lanuk.nrw.de/service/fachbezogene-services/notifizierung-von-untersuchungsstellen/trinkwasser>



### Tipp:

Die meisten Untersuchungsstellen leiten auf Bitte der Auftraggeber\*innen die Untersuchungsbefunde auch direkt an die zuständigen Gesundheitsämter weiter. In diesem Fall wird darum gebitten den Befund in digitaler Form an folgende Adresse zu schicken: [infektionsschutz@stadt-hagen.de](mailto:infektionsschutz@stadt-hagen.de)

### Achtung:

Bei einem auffälligen Befund obliegt die Anzeige beim zuständigen Gesundheitsamt weiterhin den Betreiber\*innen der Anlage!

## Vom Gesundheitsamt Hagen festgelegter Untersuchungsumfang auf Basis der TrinkwV

Das Gesundheitsamt der Stadt Hagen hat in Grafik 1 die Parameter definiert, welche bei der Erstuntersuchung, der jährlichen Untersuchung und der darauffolgenden 3-jährlichen Untersuchung durchgeführt werden müssen. Im Rahmen einer Begehung durch das Gesundheitsamt können weitere Parameter hinzukommen, die regelmäßig untersucht werden müssen.

|                                             |                           |
|---------------------------------------------|---------------------------|
| Koloniezahl bei 22°C                        | Ammonium                  |
| Koloniezahl bei 36°C                        | Chlorid                   |
| Enterokokken                                | Elektrische Leitfähigkeit |
| <i>Escherichia coli</i>                     | Färbung (quantitativ)     |
| Coliforme Bakterien                         | Trübung (quantitativ)     |
| <i>Clostridium perfringens</i> <sup>1</sup> | Geschmack <sup>4</sup>    |
| Aluminium <sup>2</sup>                      | Geruch                    |
| Eisen <sup>2</sup>                          | pH-Wert                   |
| Freies Chlors <sup>3</sup>                  | Natrium                   |
| Trübung <sup>3,5</sup> (quantitativ)        | Nitrat                    |
| Färbung <sup>5</sup> (quantitativ)          | Nitrit                    |
|                                             | Sulfat                    |
|                                             | TOC oder Oxidierbarkeit   |
| <b>Jährlich</b>                             |                           |
|                                             | <b>Alle 3 Jahre</b>       |

### Achtung:

Wenn noch keine umfangreichere Erstuntersuchung (beinhaltet zum Beispiel auch die Schwermetalle) durchgeführt wurde, muss diese noch erfolgen. Dies wird sich im Rahmen der Begehungen durch das Gesundheitsamt herausstellen.

### Grafik 1:

Untersuchungsumfang Trinkwasser-c-Anlagen auf dem Stadtgebiet Hagen

<sup>1</sup>Bei Verdacht auf Beeinflussung durch Oberflächenwasser

<sup>2</sup>Falls es zur Aufbereitung hinzugegeben wird, oder im Prozess entstehen kann

<sup>3</sup>Bei Nutzung einer Chloranlage zur Wasseraufbereitung

<sup>4</sup>Bei Verdacht auf mikrobielle Belastung kann auf Geschmacksprobe verzichtet werden

<sup>5</sup>Bei Nutzung einer UV-Anlage zur Wasseraufbereitung

## Wichtige Pflichten der Betreiber\*innen gemäß TrinkwV

- § 11                    **Anzeigepflichten** der Betreiber\*innen einer Eigenwasserversorgungsanlage: Die **Errichtung**, (Wieder-)Inbetriebnahme, die bauliche oder betriebstechnische **Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen** der WVA mit wesentlichen Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers sowie Veränderungen des Eigentums bzw. des Nutzungsrechts müssen innerhalb von **4 Wochen** gegenüber dem Gesundheitsamt angezeigt werden. Erfolgt eine Stilllegung der Anlage bzw. von Teilen der Anlage, ist eine Anzeige beim Gesundheitsamt innerhalb von **3 Tagen nach Stilllegung** durchzuführen.
- § 29                    Der Paragraph beschreibt die regelhaften **Untersuchungsumfänge und –häufigkeiten**.
- §§ 47-49              **Anzeige- und Handlungspflichten** der Betreiberinnen und Betreiber bei Nichteinhaltung der Anforderungen oder Grenzwerte/Höchstwerte/Maßnahmenwerte oder bei außergewöhnlichen Vorkommnissen: Gegenüber dem Gesundheitsamt sind diese Ereignisse unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Belastungen des Rohwassers, wenn sie zu einer Überschreitung der Grenzwerte/Höchstwerte/Maßnahmenwerte oder zur Nichteinhaltung der Anforderungen führen können.

## Hilfreiches Infomaterial

- UBA Empfehlung Empfehlungen zur Überwachung von Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen)[2014]: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/blag\\_empfehlungen\\_zur\\_ueberwachung\\_von\\_kleinanlagen\\_122014.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/blag_empfehlungen_zur_ueberwachung_von_kleinanlagen_122014.pdf)
- UBA Empfehlung Gesundes Trinkwasser aus eigenen Brunnen und Quellen, Empfehlungen für Betrieb und Nutzung: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/gesundes\\_trinkwasser\\_barrierefrei\\_mai\\_2013.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/gesundes_trinkwasser_barrierefrei_mai_2013.pdf)
- UBA: Bekanntmachung der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 20 der Trinkwasserverordnung (Stand: Januar 2023): <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/IH2o2fSsV5YvYknFqru/content/IH2o2fSsV5YvYknFqru/BAz%20AT%2027.01.2023%20B12.pdf?inline>
- UBA: Das Water-Safety-Plan-Konzept: Ein Handbuch für kleine Wasserversorgungen <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/das-water-safety-plan-konzept-fuer-kleine>

### Ansprechpartner